

AGB Thomas Schrap 2019-08

THOMAS  SCHRAP

Inhalt

AGB	3
1 Geltungsbereich	3
2 Angebot & Vertragsabschluss	3
3 Preise & Zahlung	3
4 Haftung	3
5 Datensicherung	3
6 Mitwirkungspflicht	3
7 Lieferfrist & Rücktritt	3
8 Nutzungsrechte	4
9 Dokumentation	4
10 Abnahme von Individualsoftware	4
11 Gewährleistung	4
12 Erfordernis der Schriftform	5
13 Gerichtsstand & anwendbares Recht	5
14 Schlussbestimmung	5

1 AGB

1.1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des Thomas Schrap, nachfolgend Firma genannt, gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden in der zum Zeitpunkt des Geschäftes gültigen Ausführung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nur anerkannt wenn ihnen von der Firma schriftlich zugestimmt wurde.

1.2 Angebot & Vertragsabschluss

Bestellungen oder Kaufangebote sind in der Regel als Antrag gemäß § 145 BGB anzusehen, wir können und werden diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang ablehnen oder annehmen. Die Lieferung unsererseits ersetzt die bzw. entspricht der Annahme-Erklärung. Unsere Angebote sind grundsätzlich bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unsererseits frei bleibend.

1.3 Preise & Zahlung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart und zulässig ist, gelten unsere Preise zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ohne Skontoabzug zu zahlen.

1.4 Haftung

Die Firma haftet nur für Schäden wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, jegliche weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Bei leichter Fahrlässigkeit in Verbindung mit Verstoß gegen Kardinalpflichten ist der Ersatz auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

1.5 Datensicherung

Der Auftraggeber ist in jedem Fall für die Sicherung seiner Daten selber zuständig.
Dies gilt auch für eventuell von der Firma eingerichteten Sicherungssysteme und -strategien, da diese Sicherungen im weiteren Verlauf nicht mehr der Kontrolle der Firma unterliegen.

1.6 Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich, **vor Beginn von Arbeiten an IT- oder TK-Systemen eine vollständige und aktuelle Datensicherung anzufertigen oder bereit zu halten!** Andernfalls ist die Firma explizit darauf hinzuweisen, die Arbeiten am System können dann auf Wunsch und Risiko des Auftraggebers durchgeführt werden.

1.7 Lieferfrist & Rücktritt

Zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung einer ausdrücklich vereinbarten Lieferfrist ist der Besteller erst dann berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Verkehrsstörungen, Störungen in der Energie- oder Rohstoffversorgung, Lieferverzug eines Vorlieferanten, Krankheit, sonstige Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von unserer Verpflichtung zur Vertragserfüllung. Wir werden den Kunden möglichst unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und ggf. Vorleistungen unverzüglich erstatten.

1.8 Nutzungsrechte

Für von der Firma erstellte Programme wird dem Kunden das ggf. zeitlich befristete einfache Nutzungsrecht (Lizenz) übertragen, alle weiteren Rechte ebenso wie der Quellcode der Programme verbleiben bei der Firma, anders lautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies erlaubt die Nutzung der Software auf einem Computer bzw. bei Netzwerkversionen auf einem Server zur gleichen Zeit.

Die von der Firma erstellte Software wird mit dem Namen des Kunden individualisiert und ggf. mit Kopierschutzsteckern versehen. Das Recht zur Nutzung der Software sowie der ggf. mitgelieferten Dokumentation und des sonstigen zugehörigen schriftlichen Materials kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Firma und nur unter den Bedingungen dieser AGB & Vertragsbedingungen an einen Dritten übertragen werden. Hiervon unberührt bleibt die Veräußerung und die Schenkung der Software sowie der ggf. mitgelieferten Dokumentation und des sonstigen zugehörigen schriftlichen Materials auf Dauer an Dritte unter der Bedingung, dass auch den Dritten gegenüber diese AGB & Vertragsbedingungen weiter gelten und der Kunde sämtliche Kopien der Software an den Erwerber übergibt und auf seinen Maschinen unwiederbringlich löscht. Ein Recht auf Änderung der Individualisierung der Programme ergibt sich hieraus jedoch nicht und wird hiermit ausgeschlossen. Soweit der Kunde das Programm kopiert, um es egal in welcher Form an Dritte weiterzugeben, haftet er in vollem Umfang für den daraus resultierenden Schaden.

1.9 Dokumentation

Die von der Firma erstellt Software ist auch bei hoher Komplexität erfahrungsgemäß äußerst intuitiv und einfach zu bedienen. Aus den Projekten der Vergangenheit ergab sich, dass diese individuell entwickelte Software von den Auftraggebern ausnahmslos bisher ohne Handbuch problemlos und uneingeschränkt genutzt wird, so dass von Kundenseite aus Kostengründen oft auf die Erstellung dieser Dokumentation verzichtet wurde. Bereits erstellte Software untersteht dem Kaufrecht, sie ist so wie sie angeboten und geliefert wird auch ohne Handbuch als vollständig zu betrachten. Bei Erstellung von Individualsoftware nach Werkvertragsrecht ist die Vereinbarung der Erstellung einer Anwenderdokumentation als Papierform oder als elektronisches Handbuch schriftlich in Pflichtenheft bzw. Auftrag zu fixieren. Falls schriftlich keine Dokumentation vereinbart wurde, kann das Fehlen derselben nicht der Abnahme der Software entgegenstehen. Die Firma ist gegen Bezahlung selbstverständlich bereit, ein entsprechendes Handbuch für die selbst programmierte Software anzufertigen und Nachzuliefern, wenn dies vom Kunden gewünscht wird..

1.10 Abnahme von Individualsoftware

Die Firma weist binnen einer Woche nach erfolgter Installation und erster Einweisung durch angemessene Abnahmetests die Funktion des Vertragsgegenstandes nach, auf eigenen Wunsch kann der Käufer die Funktionstests insbesondere bei Erweiterungen bzw. Mängelbeseitigungen auch eigenständig durchführen.

Die Abnahme ist nach den Abnahmetests zu erklären und in einem von den Vertragspartnern zu unterzeichnenden Abnahmekontrollfest festzuhalten. Kleinere Mängel, die Funktion und Nutzungsmöglichkeit der Software nicht beeinflussen, hindern die Abnahme nicht, wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Läuft eine von der Firma gesetzte Frist zur Abnahme ergebnislos ab oder wird die Software nach der Installation länger als 2 Wochen rügelos genutzt gilt die Abnahme als erteilt. Liegen erhebliche Mängel vor, verpflichtet sich die Firma, die Mängel schnellstmöglich zu beseitigen. Die Abnahme ist innerhalb von einer Woche nach Installation des geänderten Programms zu wiederholen.

1.11 Gewährleistung

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Firma übernimmt keine Gewährleistung beim Verkauf gebrauchter Güter an Unternehmer, bei Neuwaren beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern 1 Jahr.

Gelingt der Firma eine ggf. erforderliche Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren, vom Kunden angemessen gesetzten Nachfrist fehl, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Die Gewährleistungspflicht

entfällt, wenn der Kunde Software in einer anderen als in der vorgesehenen Hardware- oder Software-Umgebung einsetzt oder der Mangel nur unerheblich ist, sich insbesondere also unerheblich auf die Gebrauchstauglichkeit auswirkt.

1.12 Erfordernis der Schriftform

Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind schriftlich festzuhalten, mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

1.13 Gerichtsstand & anwendbares Recht

Auf die Verträge ist deutsches Recht anzuwenden. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz der Firma zuständig.

1.14 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.